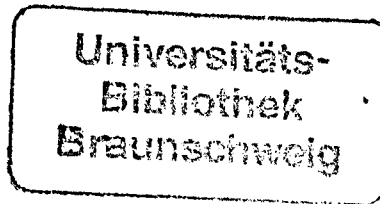


Fachbereiche 6 und 10 (je 5 Ex)
Institute der FB 6 und 10
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 199
02.10.2001

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang



Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen

Hiermit wird die von den Fachbereichsräten des Fachbereichs Bauingenieurwesen und des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossene und vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 24.09.2001 (Az: 11.3-74300-18) genehmigte zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Braunschweig bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 03.10.2001, in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauingenieurwesen der Technischen Universität Braunschweig, Fachbereich für Bauingenieurwesen sowie Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen der Technischen Universität Braunschweig, Bek. d. MWK v. 13.08.1996; Nds. MBl. Nr. 47/1996, geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 164 vom 09.05.2000, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Fachbereich für Bauingenieurwesen“ durch die Bezeichnung „Fachbereich Bauingenieurwesen“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 5)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Meldung zur Diplomarbeit ist ein zwölfwöchiges Baustellenpraktikum, die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Projekté des Bauingenieurwesens“ (4 LP) und die Teilnahme an Vortragsseminaren (2 SWS) nachzuweisen.“
 - b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 191 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS) entsprechend einer Wertigkeit von 275 Leistungspunkten (im folgenden: LP), wobei auf das Grundstudium 86 SWS (97 LP), auf das Hauptstudium 105 SWS (163 LP) und auf die Diplomarbeit 15 LP entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 und 3 sowie in § 22 Abs. 5 geregelt.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor oder zu den planmäßigen Prüfungsterminen gemäß den Anlagen 1 und 3 bzw. für die Vertiefungsfächer bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt wurden (Freiversuch).“
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 9“ durch die Worte „Bauingenieurwesen und für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Zahl „6“ durch das Wort „Bauingenieurwesen...“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsgebieten“ durch das Wort „Fachprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fachprüfungsleitungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird die Verweisung „Anlage 2 Teil I und Anlage 4 Teil I“ durch die Verweisung „Anlagen 1 und 3“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine oder mehrere Fachprüfungen können zu einem Prüfungsgebiet zusammengefasst sein. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

 1. Klausur (Absatz 3),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
 3. Studienarbeit (Absatz 5)
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Anlagen 2 und 4“ durch die Verweisung „Anlagen 1 und 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung „Anlagen 2 oder 4“ durch die Verweisung „Anlagen 1 und 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Studienarbeit ist in der Regel die weitgehend selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung planerischer und wirtschaftlicher Aspekte. Sie kann auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen. Der Bearbeitungsaufwand für eine Studienarbeit beträgt rd. 250 Stunden (8 LP), die Bearbeitungszeit längstens ein Jahr. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.“

- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „in jedem Prüfungsfach“ durch die Worte „zu jeder Fachprüfung“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede der zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem im Verhältnis der entsprechenden LP gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Bei erstmaligem Nichtbestehen einer Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach des Bereichs Bauingenieurwesen (Anlage 3 Teil I) kann in einem Fall dieses Wahlpflichtfach auf Antrag durch ein anderes ersetzt werden.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Eine zweite Wiederholung ist in der Diplomvorprüfung in zwei Fachprüfungen, in der Diplomprüfung in drei Fachprüfungen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten zulässig.“
10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlagen 3 und 5)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen 2 und 4)“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Als Anlage zum Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird auf Antrag ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, in dem die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung umfasst Fachprüfungen in den Grundlagenfächern des Bauingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, des Integrationsbereiches und der Mathematik. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Die Fachprüfungen werden planmäßig zu den Prüfungsterminen nach Anlage 1 abgelegt. Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen zulassen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Form:

„Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Darüber hinaus zu erbringende zusätzliche Leistungsnachweise legt Anlage 1 fest.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Anlage 2“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(gemäß Anlage 2 Teil I)“ durch den Klammerzusatz „(gemäß Anlage 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch das Wort „Bauingenieurwesen“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Beim Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung sind neben den Nachweisen nach Absatz 2 die zusätzlichen Leistungsnachweise nach § 19 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen.“

13. §21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „Anlage 2 Teil II“ durch die Verweisung „Anlage 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Noten für die einzelnen Prüfungsgebiete errechnen sich aus dem Notendurchschnitt der zu dem Gebiet gehörenden Fachprüfungen im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen berechnet. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in den Fächern des Grundfachs Bauingenieurwesen (Anlage 3 Teil I), den Fachprüfungen im Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens (Anlage 3 Teil I), in den beiden Vertiefungsfächern der Wirtschaftswissenschaften (Anlage 3 Teil II) und im Grund- und Vertiefungsfach des Integrationsbereichs (Anlage 3 Teil III),
 2. der Studienarbeit im Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens,
 3. der Diplomarbeit in einem der Vertiefungsfächer. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach erstellt werden.
- Darüber hinaus zu erbringende zusätzliche Leistungsnachweise legt Anlage 3 fest.“

b) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Diplomprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Fachprüfungen des Grundfachstudiums im Bereich Bauingenieurwesen und im Integrationsbereich werden planmäßig nach Anlage 3 Teil I und III abgelegt. Die Prüfungen in den übrigen Fächern erfolgen planmäßig bis zum Prüfungstermin des neunten Fachsemesters.“

c) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) „Die Studienarbeit in dem Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens soll fächerübergreifend sein.“

bb) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Studienarbeit auch in einem der Vertiefungsfächer der Betriebswirtschaftslehre oder des Integrationsbereiches zulassen.“

cc) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„Art und Umfang der Fachprüfungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt aufgenommen:

„Der Prüfling wählt sein Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens aus Anlage 3 Teil I, die beiden Vertiefungsfächer der Betriebswirtschaft aus Anlage 3 Teil II und das Vertiefungsfach des Integrationsbereichs aus Anlage 3 Teil III aus. Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind der Studienordnung zu entnehmen. Die Vertiefungsfächer müssen jeweils 12 SWS (18 LP) umfassen.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(gemäß Anlage 4 Teil I)“ durch den Klammerzusatz „(gemäß Anlage 3)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage 2 Teil II)“ durch „(Anlage 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch das Wort „Bauingenieurwesen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit im Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens ist, dass der Prüfling an allen Prüfungen der Grundfächer des Bauingenieurwesens teilgenommen hat und dabei diejenigen Fächer bestanden hat, auf denen das Vertiefungsfach, für das er eine Studienarbeit anfertigen will, aufbaut.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Grundfächer des Bauingenieurwesens
2. das Grundfach des Integrationsbereichs,
3. das Wahlpflichtfach,
4. die Vertiefungsfächer,
5. das Vertiefungsfach des Bauingenieurwesens,
6. das Vertiefungsfach des Integrationsbereichs,
7. die Studienarbeit des Bauingenieurwesens,
8. die Teilnahme an Vortragsseminaren des Bauingenieurwesens oder der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 2 SWS,
9. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Projekte des Bauingenieurwesens“,
10. die zusätzlichen Leistungsnachweise gemäß Anlage 3 erbracht hat und
11. ein zwölfwöchiges Baustellenpraktikum nachweisen kann.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

e) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Worten „Vertiefungsfächer der Betriebswirtschaftslehre, Grundfächer des Bauingenieurwesens, Vertiefungsfächer des Bauingenieurwesens“ die Worte „oder des Integrationsbereichs“ eingefügt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereiches Bauingenieurwesen sowie des Instituts für Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften festgelegt werden.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor des Fachbereiches Bauingenieurwesen oder des Instituts für Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „zwei Monate“ durch die Verweisung „10 Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des ersten Drittels“ durch die Worte „der ersten drei Wochen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „von 14 Wochen“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „Anlage 4 Teil II“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewertung der Studienarbeit, der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 11 entsprechend. Die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprüfungen werden zu Noten der Prüfungsgebiete nach Anlage 3 zusammengefasst. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen berechnet. Die Diplomarbeit wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet. §11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.